

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Arneburg**

Auf der Grundlage des § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Arneburg mit seinem Ortsteil Dalchau hat der Stadtrat der Stadt Arneburg am **22.02.2005** folgende Gebührenordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gebührentarif im Anhang richtet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Gebühren, die anlässlich der Bestattung dessen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wird, anfallen, trägt die Stadt Arneburg.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Inanspruchnahme des Friedhofs und seiner Einrichtungen beantragt sowie der Bestattungspflichtige.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig.

Eines förmlichen Heranziehungsbescheides bedarf es nicht. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

Nach erfolgter Mahnung werden Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4**

### **Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Arneburg**

#### **I. Nutzungsrechte für Grabstätten (einmalige Gebühr)**

Hier sind alle Leistungen des Friedhofes für die Liegezeit enthalten, wie z.B. Beräumungen, Pflegeleistungen des Umfeldes, Sand- und Erdhügel.

In dieser Gebühr finden Pflege- oder Reinigungsleistungen auf oder an der Grabstelle keine Berücksichtigung (z.B. Unratbeseitigung von der Grabstelle, Bepflanzung und Pflege des Grabes u.ä.)

	<b>Dauer/Jahre</b>	<b>Euro</b>
<b>1) Reihengräber</b>		
a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	25	151,00
b) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	15	79,00
c) Urnengräber	20	95,00
d) Kleinkinder unter 1 Jahr	15	30,00

	<b>Dauer/Jahre</b>	<b>Euro</b>
<b>2) Wahlgrabstätten</b>		
a) Erdbestattungen/Einzeln	30	156,00
b) Urnen	25	110,00
c) Urnengemeinschaftsanlage	30	205,00
d) Kleinkinder unter 1 Jahr	15	90,00
<b>3) Jährliche Pauschale für Wassergeld und Unratabfuhr</b>		
a) Urnengrab		4,00
b) Kindergrab		4,00
c) Einzelgrab		8,00
d) Begräbnisstelle mit 2 Grabstellen		16,00
e) Begräbnisstelle mit 3 Grabstellen		24,00

## II. Beerdigungsleistungen

1)	Benutzung der Trauerhalle (einschl. säubern, Sitzkissen, Strom)	50,00
2)	Aufbewahrung des Sarges bis zur Bestattung pro Tag	5,00
3)	Stellung des Leichenwagens	10,00
4)	Stellung Streubecken, Hölzer, Seile für Erdbestattung	5,00
5)	Stellung Streubecken für Urnenbeisetzung	3,00
6)	Kranztransport innerhalb Arneburgs	5,00
7)	Kühlzelle 1. Tag	18,00
	je weiterer Tag	3,00
8)	Erwerb von Erbbegräbnisplätzen	
a)	1 Erbbegräbnisplatz - Urne	77,00
b)	1 Erbbegräbnisplatz - Erdbestattung	256,00
c)	2 Erbbegräbnisplätze - Erdbestattung	511,00
9)	Platzgebühren für Begräbnisplätze	
a)	Platzgebühr für 1 Reihengrab - Erdbestattung	26,00
b)	Platzgebühr für 1 Urnengrab - Reihe	15,00
c)	Platzgebühr für 1 Urne auf Reihengrab	15,00
d)	Platzgebühr für 1 Urne auf Wahlgrab	51,00
10)	Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstelle ist pro Jahr wie folgt möglich:	
a)	Urnenwahlgrab	3,00
b)	Einzelstelle/Wahlgrabstelle	9,00
c)	Doppelwahlgrabstelle	18,00

## III. Sonstige Gebühren

1)	Verwaltungsgebühr	9,00
2)	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (Steinaufstellungsgebühren)	
a)	Einzelgrab	20,00
b)	Urnengrab	15,00
c)	Doppelgrab	30,00
d)	Grabplatte/Liegestein	10,00
e)	Einfassung/Streifen, Urnengrab	15,00

f)	Einfassung/Streifen, Einzelgrab	20,00
g)	Einfassung/Streifen, Doppelgrab	25,00
3)	Stein einrichten und aufstellen einschließlich Material	
a)	großer Stein	15,00
b)	mittlerer Stein	10,00
c)	kleiner Stein	5,00
4)	Beräumung einer abzugebenden Grabstelle	
a)	Einzelgrab ohne Stein	30,00
b)	Einzelgrab mit Stein	40,00
c)	Doppelgrab ohne Stein	60,00
d)	Doppelgrab mit Stein	80,00
e)	Urnengrab ohne Stein	20,00
f)	Urnengrab mit Stein	25,00

#### IV. Gebühren für Pflegearbeiten

1)	<b>Heckenschnitt</b>	
a)	Urnenstelle	2,00
b)	Einzelstelle	4,00
c)	Doppelstelle	5,00
d)	Dreierstelle	6,00
2)	<b>Efeuschnitt</b>	
a)	Urnenstelle	2,00
b)	Einzelstelle	2,00
c)	Doppelstelle	3,00
d)	Dreierstelle	5,00
3)	<b>Hecke entfernen pro Stunde</b>	10,00
4)	<b>Heckenpflanzung</b> (Einzelstelle ca. 25 bis 30 Pflanzen, Doppelstelle ca. 40 Pflanzen) Pflanzlohn pro Pflanze und Pflanzpreis	1,00
5)	<b>Efeu anlegen</b>	
a)	Einzelhügel (ca. 55 Pflanzen und Nadeln) Pflanzlohn und Efeupflanzpreis	8,00 .....
b)	Doppelhügel (ca. 70 Pflanzen u. Nadeln) Pflanzlohn und Efeupflanzpreis	10,00 .....
c)	Urnenhügel (ca. 35 Pflanzen und Nadeln) Pflanzlohn und Efeupflanzpreis	6,00 .....
6)	<b>Blumen pflanzen</b> (Einzelhügel ca. 16 Pflanzen, Doppelhügel ca. 25 Pflanzen, Urnenstelle ca. 12 Pflanzen) Pflanzlohn für 4 Pflanzen und Blumenpflanzenpreis	1,00 .....

<b>7) Winterabdeckung mit Tannengrün</b>	
Arbeitslohn Einzelhügel	5,00
Arbeitslohn Doppelhügel	10,00
Arbeitslohn Urnenhügel	3,00
und Preis für Tannengrün	.....
<b>8) 1 Karre Erde/ Abraum</b>	2,00
<b>9) Komposterde gesiebt</b>	
a) Karre	3,00
b) Eimer	1,00
<b>10) Dienstleistungsstundensatz</b>	10,00
Sämtliche Gebühren für Dienstleistungsarbeiten können überschritten bzw. unterschritten werden, wenn Erschwernis bzw. Erleichterung angezeigt ist.	
Richtwert ist der Dienstleistungsstundensatz von 10,00 €.	

## § 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mit dem Gleichem Tage tritt die bisherige Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Arneburg vom 16.09.1996 außer Kraft.

Arneburg, den 22.02.2005

Dr. Rutter  
Bürgermeister

(Siegel)